



Exemplar
Amt für Raumplanung

29/ZRL/2/0

Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision 2012

Nachgeführtes Reglement

Stand der Nachführung

RRB Nr. 1308 vom 13. August 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erlass	4
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	5
2 Nutzungszonen	6
Art. 5 Landwirtschaftszone	6
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	6
Art. 7 Waldareal	7
3 Schutzzonen und -objekte	8
Art. 8 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	8
Art. 9 Landschaftsschutzzone	8
Art. 10 Freihaltezone	9
Art. 11 Aussichtsschutz	9
4 Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 12 Zuständigkeit	10
Art. 13 Delegation	10
Art. 14 Ergänzende Verordnungen	10
Art. 15 Bauten, Anlagen und Nutzungen	10
Art. 16 Landschaftsaufwertung	11
Art. 17 Generelle Verbote	11
Art. 18 Wiederherstellungspflicht	11
Art. 19 Ausnahmen	11
5 Schlussbestimmungen	12
Art. 20 Aufhebung früherer Beschlüsse	12
Art. 21 Inkrafttreten und Anpassung	12
Anhang	13
Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 8)	13
Beschlüsse, Genehmigung	15
Gemeinde	15
Kanton	15

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
VüA	Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18. Dezember 2001 (SGS 790.31)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
WeinV	Verordnung über den Rebbaubau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007
VüdP	Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008 (SGS 516.31)

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche unterstrichene Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese unterstrichenen Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind ergänzende Richtlinien, Wegleitungen, Naturinventare und dergleichen. Diese Grundlagen haben empfehlenden Charakter.

3

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht rechtsgültiger Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

2

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.¹

¹ § 18 Abs. 5 RBG

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und Schutzzonen und Schutzobjekte gegliedert.

2

Nutzungszonen bestimmen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens.²

3

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.³

² § 18 Abs. 3 RBG

³ § 29 Abs. 1 RBG

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

1

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.⁴

2

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für zusätzlichen Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

3

Für Rebbau gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.⁵

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.⁶

2

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.⁷

3

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

4

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

5

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

⁴ Art. 16 Abs. 1 RPG

⁵ WeinV, VüdP

⁶ § 24 Abs. 1 RBG

⁷ § 24 Abs. 2 RBG

Art. 7 Waldareal

1

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.⁸

2

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

3

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen.⁹ Grundlage ist die Waldentwicklungsplanung WEP. Bis zum Inkrafttreten der Waldentwicklungsplanung¹⁰ hat der bestehende Waldwirtschaftsplan Gültigkeit.

4

Ist Waldareal als Naturschutzzone ausgeschieden, mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

5

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

⁸ Art. 18 Abs. 3 RPG

⁹ § 14 Abs. 1 kWaG

¹⁰ § 16 kWaG

3 Schutzzonen und -objekte

Art. 8 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

1

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.¹¹

2

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.¹²

3

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.¹³

4

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

6

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

7

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- Hecken und Feldgehölze:
Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Verschwundene Objekte sind neu anzupflanzen.
- Einzelbäume:
Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen. Noch nicht existierende Objekte, die im Zonenplan aber bereits verzeichnet sind, sind neu anzupflanzen.
- Geologische Objekte:
An den geologisch interessanten Stellen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 9 Landschaftsschutzzone

1

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch

¹¹ § 10 Abs. 1 RBV

¹² § 13 Abs. 1 NLG

¹³ § 14 NLG

wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.¹⁴

2

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

3

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

4

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

5

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

6

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 10 Freihaltezone

Es gelten die Vorschriften zur Landschaftsschutzzone mit der Ausnahme, dass keine neuen Bauten und Anlagen zulässig sind.

Art. 11 Aussichtsschutz

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

1) Vom Föhrenacker nach NW ins Arisdörfertal über den Rhein bis St. Chrischona

2) Vom Waidli gegen Süden auf den Kettenjura (Belchen)

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

¹⁴ § 11 RBV

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.¹⁵

2

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

3

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.¹⁶

4

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

Art. 13 Delegation

1

Der Gemeinderat kann den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen an eine Kommission delegieren.¹⁷

2

Der Gemeinderat kann Aufsichts-, Kontroll- und weitere Vollzugsaufgaben an geeignete Dritte delegieren.¹⁸

3

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich fest zu legen.

Art. 14 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 15 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

¹⁵ § 72 Abs.1 GG

¹⁶ § 127 Abs. 3 RBG

¹⁷ § 97 Abs. 1 GG

¹⁸ § 77a GG

2

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.¹⁹

Art. 16 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von Trockenrasen, Hecken etc. als ökologische Ausgleichsflächen
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 17 Generelle Verbote

1

Die Vegetationsdecken von Wiesen, Feldsäumen, Böschungen, Ödland und Hecken sowie Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.²⁰

2

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen.²¹

Art. 18 Wiederherstellungspflicht

Wer die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften und Anordnungen verletzt und dadurch Lebensräume von Pflanzen- oder Tierarten beeinträchtigt oder zerstört, oder wer in das Inventar aufgenommene Naturobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.²²

Art. 19 Ausnahmen

1

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen. Massgebend sind die Kriterien gemäss § 7 Abs. 2 RBV.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

¹⁹ § 115 RBG

²⁰ § 13 Abs. 2 NLG

²¹ § 13 Abs. 3 NLG

²² § 29 Abs. 1 NLG

5 Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Anhang

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 8)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Waldlichtung Waidli (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Halbtrockenrasen
Beschreibung:	Echter Halbtrockenrasen mit sehr alter, grosser Eiche; wird gemäht und Teile davon beweidet. Umgeben von lichtem Wald.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Trockenwiese, als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden gemäss Pflegekonzept Naturschutzgebiet festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen – keine Beweidung der Parzellen 103 und 104 – Waldrandpflege – Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Zuständigkeit	Gemeinde
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W9)

Halbtrockenrasen Reben (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Halbtrockenrasen
Beschreibung:	Echter Halbtrockenrasen am steilen Stück und Halbtrockenrasen mit Fettanzeigern im unteren Bereich; der nördliche Teil wird beweidet.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Ungeschmälerter Erhalt als Schutzzone; periodische Waldrandpflege und Pflege der Obstbäume; extensive Beweidung der Weidefläche

Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²³ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung – jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen – Abstand von min. 8 Wochen zwischen Beweidungsperioden – Waldrandpflege – Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Zuständigkeit	Kanton
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W4)

Wald Kleiner Domberg (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Buchenwald mit einzelnen, alten Eichen
Beschreibung:	Alter Buchenbestand, einzelne alte Eichen; Felsaufschlüsse
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Lichter Wald; alten Baumbestand erhalten; Schaffung von Alt- und Totholzinseln
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Auflichtung Waldbestand; Pflege gemäss Waldwirtschaftsplan 1997 resp. künftiger Waldentwicklungsplan WEP
Zuständigkeit:	Gemeinde
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H12)

²³ Vgl. VÜA

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 14.08.2012

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 20.09.2012

Referendumsfrist: 21.09.2012 bis 20.10.2012

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 40 vom 04.10.2012

Planaufgabe vom 05.10.2012 bis 05.11.2012

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ¹³⁰⁸ ... vom Datum ^{13. Aug. 2013}

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ³³ vom Datum ^{15.08.2013}

Der Landschreiber:

Der Landschreiber: